Stadtverwaltung Strausberg
FB Bürgerdienste (**SB Gewerbe**)
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg

Tel.-Nr.: +49 3341 3810
Tel.-Nr.: **+49 3341 381250**
Fax.-Nr.:+49 3341 381432
E-Mail: **gewerbe@stadt-strausberg.de**

Sprechzeiten:

Dienstag	08.30-12.00 + 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	08.30-12.00 + 13.00-16.00 Uhr

(es wird vorab um eine Terminvereinbarung gebeten)

Hinweis-/ Bearbeitungsbogen **für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 33 i Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) und/ oder § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Spielhallengesetz (BbgSpielhG)** - Spielhalle

---

Antragsteller (natürliche und juristische Personen):

.....

Betriebssitz:

.....

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. GbR, GmbH i.G. vor Handelsregistereintragung, OHG, KG sowie GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter bzw. Gründer (GmbH i.G.) erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommandisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind.
Diese Gesellschaften als solche können im Gegensatz zur juristischen Person keine Erlaubnis erhalten.

Folgende Unterlagen sind erforderlich (Antragsteller/in): Eingangsdatum

a) **Antrag** (vollständig ausgefüllt) sowie gültiger Personalausweis oder gültiger Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt (zur Vorlage) - **für Ausländer – uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sowie aktuelle Meldebescheinigung** .....

b) **Aktueller Auszug aus dem Handelsregister** des Registergerichts .....
(soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist ein entsprechender Auszug für die GmbH und die KG einzureichen. Handelt es sich um eine Gründergesellschaft, so sind die notariell beglaubigten Gründungsverträge einzureichen)

c) **Aktuelles Führungszeugnis** für Behörden gemäß § 30 V BZRG **sowie** .....

aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 Abs. 5 GewO .....

d) **Bescheinigung in Steuersachen** des Finanzamtes .....
(in dessen Bezirk der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat)

e) **Bescheinigung in Steuersachen** des kommunalen Steueramtes .....
(in dessen Bezirk der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat)

f) **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis** des Vollstreckungsgerichts .....
(in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten **vier** Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte)

g) **Auskunft des Insolvenzgerichts, ob ein Verfahren eröffnet wurde**
(in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten **vier** Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte) .....

Bei juristischen Personen sind die unter - c) bis g) - genannten Unterlagen auch für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen – z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder – beizubringen!

Weitere notwendige Unterlagen/ Angaben (siehe Antrag § 33i GewO-§ 2 BbgSpielhG) u. a.:

- **Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis** .....
- **Spielhallenerlaubnis (§ 33i I GewO) in Kopie (wenn bereits vorhanden)** .....
- **Automatenaufstellerlaubnis (§ 33 c I GewO) in Kopie (wenn bereits vorhanden)** .....
- **Die baurechtliche Genehmigung** für die Nutzung als Spielhalle .....
- **Grundriss der Betriebsräume mit Aufstellplan** der Geld- oder Warenspielgeräte .....

Rückseite beachten!

- **Darstellung/ Erklärung,** ob in dem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem die Spielhalle betrieben werden soll, noch eine oder mehrere Spielhallen untergebracht sind und ob eine andere Spielhalle in einem Abstand von **weniger als 500 Meter Luftlinie** entfernt oder der Betrieb einer Spielhalle in unmittelbarer Nähe zu einer Lottoannahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle liegt .....
- **Unterrichtungsnachweis** der Industrie- und Handelskammer (§ 33c II Nr. 2 GewO) .....
- **Sozialkonzept** einschließlich Schulungsnachweis des Personals (nach § 2 IV BbgSpielhG i.V.m § 6 Glückspielstaatsvertrag - GlüStV) …….....
- **Werbekonzept** nach§ 4 BbgSpielhG i.V.m. § 26 I GlüStV (Angaben zur Einsehbarkeit der Spielhalle und der beabsichtigten äußeren Gestaltung des Betriebs- Gebäudes gemäß § 26 GlüStV) …….....
- **Informationskonzept** nach § 2 IV BbgSpielhG i.V.m. § 7 I Satz 2 Nr. 4, 5, 10, 12 GlüStV (Aufklärung über Suchtrisiken) …….....

<u>Im Erlaubnisverfahren und vor Erlaubniserteilung werden von unserer Behörde beteiligt:</u>

1) Das zuständige Amtsgericht, Abteilung Insolvenz (Wohnsitz oder Ort der ehemaligen gewerblichen Niederlassung), in der Regel das Amtsgericht Frankfurt/ Oder, Müllroser Chaussee 55 in 15236 Frankfurt/ Oder – **Tel. (0335) 366-0** .....

2) Die Wohnsitzgemeinde und/ oder Orte in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten **vier** Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte .....

In begründeten Einzelfällen kann ferner die Strafverfolgungsbehörde im Hinblick auf etwaige laufende Ermittlungsverfahren eingeschaltet werden.

☒ Landkreis MOL/ Außenstelle Strausberg, Bauordnungsamt, Klosterstraße 14 in 15344 Strausberg - Tel.: (03341) 354-0/ -804 oder –829

☒ Landesumweltamt, Bereich Immissionsschutz, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt/ 0der - Tel.: (0335) 560-3251/ Fax. (0335) 560-3250 - (***bei lärmintensiven Betrieben/ Vergnügungsstätten, wenn eine Auflage zum Schutz gegen Lärmbelästigungen in Betracht kommt***)

☒ Polizeipräsidium Frankfurt (Oder), Schutzbereich Märkisch-Oderland, Polizeiwache Strausberg – Tel.: (03341) 330-0 (***ob die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen genügen***)

Es empfiehlt sich, mit den zu beteiligenden Stellen (gekennzeichnet im Kästchen) und mit uns telefonisch Besichtigungstermine zu vereinbaren und uns die etwaigen Abnahmebescheinigungen (z.B. Baugenehmigung und Endabnahmebescheinigungen)/ schriftlichen Zustimmungen <u>kurzfristig</u> vorzulegen!

<u>Voraussetzungen</u>

Die persönliche Erlaubnisvoraussetzung:
- Zuverlässigkeit (§ 33i II Nr. 1 i.V.m. § 33c II Nr. 1 GewO), müssen vom Antragsteller bzw. seinen gesetzl. Vertretern erfüllt werden.

Räumliche Voraussetzungen:
- Die zum Betrieb des Gewerbes bestimmten Räume müssen in Bezug auf ihre Beschaffenheit den polizeilichen Anforderungen genügen.
- Durch den Betrieb des Gewerbes dürfen keine Gefährdung der Jugend, keine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung zu befürchten sein.
- Zwischen zwei Spielhallen muss bezogen auf die Zugänge ein Mindestabstand von 500m Luftlinie gegeben sein (§ 3 I BbgSpielhG).
- Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit einer weiteren Spielhalle, insbesondere die in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (§ 3 II BbgSpielhG).
- Der Betrieb einer Spielhalle in unmittelbarer Nähe zu einer Lottoannahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle ist unzulässig (§ 3 III BbgSpielhG).

<u>Gebühren (Rechtsgrundlage)</u>

Für die Erlaubnis sind Verwaltungsgebühren entsprechend der gültigen Gebührenverordnung zu entrichten.
(§ 1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAEGebO) in der jeweils gültigen Fassung)

Die Gebühr ist zahlbar bei Erhalt bzw. Aushändigung der Erlaubnis.